



- Neue Baulinie oder Baulinie mit Lageänderung gegenüber vorgängiger Baulinie
- Baulinie mit gleicher Lage wie vorgängige Baulinie
- Aufzuhebende Baulinie
- Baulinie bei Umbauten oder Umnutzungen von Inventarobjekten
Bei Beanspruchung der Baulinie kommen die Regelungen gemäss § 2 ABauV (vorspringende Gebäudeteile) nicht zur Anwendung.
- Neue Strassenlinie (Enteignungsrecht § 132 BauG)
- Bestehende Strassenlinie (Enteignungsrecht § 132 BauG)
- Aufzuhebende Strassenlinie
- Eidgenössische Baulinie
- Mögliche Verkehrsführung
- Gemeindegrenze
- Bauzonengrenze
- Grenze Lägerenschutzdekrete
- ● ● ● ● Perimeter Gestaltungspläne
- ○ ○ ○ ○ ○ ○ Perimeter gemäss § 13 BNO (speziell bezeichnetes Gebiet)

1 - 303 Nummerierung Baulinie (Beschrieb im Mitwirkungsbericht)

Hinweise:
Massgebend für die absolute Lage der Bau- und Strassenlinien sind die amtlichen Vermessungspläne des Geometers.
Bei fehlender Baulinie gilt der Strassenabstand gem. § 111 BauG (Kantonsstrassen 6m, Gemeindestrassen 4m).



0 20 40 60 100m